

SuPo-Tagung 2017 «Neue Wege in der Zusammenarbeit von Suchthilfe und Polizei»
20.9.2017, Kongresshaus Biel

**Workshop «Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches:
Zwischen Amtsgeheimnis/Berufsgeheimnis und Melderechten und -pflichten»**

Peter Mösch Payot, Prof. lic. iur. LL.M., Dozent und Projektleiter, Kompetenzzentrum Soziale
Sicherheit, Institut Sozialarbeit und Recht, HSLU Luzern

Protokoll

Folgende Fragen, die von den Workshopteilnehmenden zum Voraus eingereicht worden waren,
wurden in der Diskussion behandelt:

- **Ein Besucher ist als potentiell gewalttätig aufgefallen und geht in Richtung Nachbar-Institution, darf ich diese warnen (höheres Interesse der Verhinderung von Gewalt?)**

Ja. Man muss sich bewusst sein, dass eine Nicht-Information ebenfalls Folgen haben kann.

- **Inwieweit ist es zulässig, dass Sozialdienste Daten von KlientInnen per E-Mail versenden?**

Ein unverschlüsselter Versand ist angesichts des Datenschutzes nicht zulässig; E-Mails dürfen nur verschlüsselt über eine gesicherte Verbindung ausgetauscht werden.

- **Eine Person verlässt unsere Anlaufstelle mit der festen Absicht, eine andere Person anzugreifen. Müssen wir die Polizei informieren? In der Praxis machten wir es bisher, wenn wir das Risiko als real einschätzten - gemäss dem Prinzip des Schutzes des Individuums, und als unsere Bürgerpflicht.**

Ja, die Einschätzung, dass eine Notfallsituation vorliegt und relativ unmittelbar eine erhebliche Gefährdung besteht, legitimieren eine Information der Polizei. Es ist wichtig, mögliche Szenarien anhand der verfügbaren Informationen zu evaluieren. Eine Meldung an die Polizei kann niemandem angelastet werden, es wäre schlimmer, nichts zu sagen. Wichtig ist die Evaluation und das Erstellen einer entsprechenden Dokumentation, in der festgehalten wird, aufgrund welcher Überlegungen der Meldeentscheid gefällt wurde. Damit lassen sich mögliche Vorwürfe wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. des Datenschutzes vermeiden.

- **Es geschieht häufig, dass die Polizei uns fragt, ob wir diese oder jene Person gesehen oder Informationen zu ihr haben. Müssen wir hier Auskunft geben? Umgekehrt: Können wir Informationen von der Polizei einholen, wenn wir eine Person aus den Augen verloren haben (z. B. um zu wissen, ob die Person hospitalisiert oder festgenommen wurde)?**

Zur ersten Frage: Im Prinzip besteht keine Auskunftspflicht, ausser wenn die Situation als gefährlich oder dringend betrachtet wird. Wenn z. B. jemand ein Messer auf sich trägt, und dieses einzusetzen droht, muss die Polizei informiert werden. Im Übrigen können sich aus den kantonalen Polizeigesetzen weitergehende Berechtigungen ergeben, dass die Polizei nachfragt, zum Teil auch Berechtigungen, dann Auskunft zu geben. Sehr häufig basiert aber auch dieser Entscheid auf einer Güterabwägung, welche die Institution auf der Basis ihres eigenen Auftrages vornehmen sollte.

Das Vorhandensein einer erheblichen und unmittelbaren Gefahr oder Notsituation ist auch Voraussetzung dafür, dass eine Institution bei der Polizei Informationen einholen kann.

- **In unseren Beratungen werden uns manchmal «Geheimnisse» anvertraut. Nach welchen Kriterien sollen wir als Sozialarbeitende einschätzen, ob wir eine Situation anzeigen sollen oder nicht? Bisher haben wir die Gefährlichkeit evaluiert hinsichtlich des Individuums und/oder seinem Umfeld (und ob es um ein gesetzlich sanktioniertes Delikt geht). Diese Abschätzung scheint uns aber etwas dünn und zufällig...**

Es kann in der Tat zu schwierigen Situationen kommen, wie z. B. bei einer Kokain konsumierenden Minderjährigen. Nötig ist in einer solchen Situation grundsätzlich eine Abwägung der Interessen und Rechtsgüter. Dabei geht es um die Gefährdung der Person selber, die Gefährdung Dritter, die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses, die Einschätzung der Selbstwirksamkeit, die Abschätzung der Folgen einer Meldung an die möglichen Stellen etc. Entscheidend sind auch das Mandat der Institution und die Klärung der Haltung der Institution. Für das Beispiel der minderjährigen Kokainkonsumierenden gibt es mehrere Möglichkeiten:

- die Eltern kontaktieren
- die KESB informieren
- den Staatsanwalt kontaktieren
- Diskussion mit der Klientin

Aus Prinzip nie die Eltern zu informieren ist nicht korrekt, da sie und nicht der Staat für ihre minderjährige Tochter verantwortlich sind.

Schätzt man die Situation so ein, dass eine erhebliche Gefährdung vorliegt, so wäre an sich eine Meldung an die KESB gesetzlich zwingend (Art. 443 ZGB). Zum Teil bestehen auch kantonale Strafanzeigepflichten bei Verdacht auf eine Straftat, zum Teil nur bei begründetem Verdacht auf Verbrechen und schwere Vergehen. Aber es besteht natürlich wiederum Ermessen, ob eine solche Gefährdung vorliegt, bzw. so ein Verdacht besteht.

Es ist also in einem ersten Schritt die Rechtslage in jedem Kanton zu klären, dann auf der Basis des Mandates der Institution ein Konzept für die entsprechenden Kriterien und Abwägungen zu erstellen. Dazu gehört auch die Regelung, wer solche Entscheide fällt. P. Mösch ratet dabei zum Vier-Augen-Prinzip.

- **Mitarbeitende in einer Kontakt- und Anlaufstelle haben Kenntnis davon, dass ein/e suchtkranke/r Klient/in einen Beruf ausübt, in dem er/sie andere Menschen gefährden oder leicht an verschreibungspflichtige Medikamente gelangen kann (Kindertagesstätten, Lehrpersonen, Kranführer, Pflegeberuf in einem Altersheim etc.). Bestehen rechtliche Möglichkeiten, den Arbeitsgeber von der Suchtkrankheit der betroffenen Person zu informieren?**

Es handelt sich hier um eine heikle Situation. Am besten ist es, zuerst mit dem/der KlientIn zu sprechen und dann die Gefährlichkeit und die Dringlichkeit einer Meldung zu evaluieren. Eine Information des Arbeitgebers könnte hier legitim sein. Wichtig ist wiederum, die Argumentation für den Entscheid detailliert festzuhalten. Es sollte sich dabei um eine Ausnahme handeln, die in einem klar vorgegebenen institutionellen Rahmen erfolgt.

- **Bei einer Zeugenaussage bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ist es nicht möglich, im Namen der Institution zu sprechen. Was ist da zu machen?**

Die Institution kann in der Tat nicht als solche aussagen. Es kann aber zum Voraus festgelegt werden, dass in solchen Situationen z. B. der Leiter der Institution oder der Vereins- bzw. Stiftungsratspräsident aussagen. Der oder die direkt betroffene MitarbeiterIn kann als Zeuge/Zeugin auftreten, braucht dafür aber dafür meist eine Entbindung vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis über den Arbeitgeber.

- **Was geschieht, wenn sich die Institution und der betroffenen Mitarbeiter betr. der Weitergabe von Informationen zum Klienten in obigem Beispiel nicht einig sind?**
Die Weitergabe der Information durch eine Mitarbeitende der Institution gegen den Willen ihres Arbeitgebers an den Arbeitgeber der KlientIn oder an die Strafbehörden, die KESB oder andere Dritte ist zunächst einmal eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Treuepflicht und kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. So ein Fall kann vor Arbeitsgericht enden. Auch da wird dann entscheidend sein, was die Argumente der Mitarbeiterin für die Information von Dritten waren.
Es ist also wichtig, den Entscheid zur Information resp. Nicht-Information gut begründen zu können. Man sollte nur in absoluten Notfällen gegen den Willen des eigenen Arbeitgebers handeln.
Wichtig ist in solchen Streitfällen auf jeden Fall, die eigene Haltung/Entscheidung und diejenige des Vorgesetzten und Verantwortlichkeiten klar zu benennen und zu dokumentieren. Manchmal kann in Notfällen auch ein Weg sein, dass insb. private Dritte, die involviert sind, eine entsprechende Meldung veranlassen, wenn sich die Frage nicht mit dem Klienten selber regeln lässt.
- **Klient/In bezieht bei uns Methadon/Sevre-Long und hat Nebenkonsum von Benzodiazepinen. Klient arbeitet auf einer Pflegestation und hat früher nachweislich Benzos gestohlen. Meldepflicht?**
Der Diebstahl als solcher ist kein hinreichendes Argument für eine Meldung. Die grundsätzliche Frage ist, ob eine erhebliche Gefahr für die auf der Pflegestation betreuten Menschen besteht.
- **Austausch mit der Polizei, welche zur Stelle ist, wenn wir rufen. Wie weit können wir als Drogenabgabestelle ihre Fragen beantworten. Z. B.: War dieser Klient schon in der Abgabe?**
Die Polizei muss nachweisen können, dass diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe unerlässlich sind. Sie muss dem Mitarbeitenden/der Institution auch die gesetzlichen Grundlagen für die Informationspflicht aufzeigen und grundsätzlich solche Anfragen schriftlich vornehmen (Amtshilfe).
- **Austausch mit andern Institutionen z. B. Fixerstübli, wenn wir wissen möchten, wo ein Patient ist, welcher bei uns in der Drogenabgabe nicht mehr aufgetaucht ist.**
Es muss immer evaluiert werden, wie gefährlich eine Situation ist und wer gefährdet ist. Dies muss dem Patienten klar kommuniziert werden. Der Besitz von illegalen Substanzen allein stellt keine gefährliche Situation dar, die einen solchen Austausch rechtfertigen würde.
- **Das Wissen um massiven Nebenkonsum/Dealen einiger Klienten einer Drogenabgabestelle ist oft schwierig. Umgang damit und Möglichkeiten.....Meldepflicht?**
Insbesondere wenn Kinder mit betroffen sind, ist eine Meldung bei der KESB möglich.
- **Bei Schmuggelverdacht: Dürfen wir den Klienten auffordern, seine Hose auszuziehen, weil er eine Spritze im Hosenbein verschwinden liess? Dürfen wir Taschen durchsuchen?**
Es kann gerechtfertigt sein, wenn es als notwendig erachtet wird. Der Klient muss jedoch seine Taschen selber leeren. Wenn er sich weigert, kann die Polizei gerufen werden. Zum Schutz der Mitarbeitenden ist es angezeigt, sich für solche Fälle auf Sicherheitspersonal (bspw. Securitas) abzustützen.

- **Klient M. berichtet mir von seiner Nachbarin, mit der er hin und wieder Amphetamine, Kokain und Alkohol im Übermass konsumiert. Aus seinen Schilderungen geht hervor, dass die Frau Mutter einer Tochter im Alter von sechs Jahren ist. Das Mädchen sei oft allein zuhause, auch nachts, die Mutter immer wieder intoxikiert. Sie sei auch schon betrunken von ihrem auf seinen Balkon gefallen. Zusätzlich lebt die Mutter eine gewalttätige on/off Beziehung mit einem polizeibekanntem Gewalttäter, der sie regelmässig schlage. Man höre sie schreien und sehe am nächsten Tag die blauen Flecken an ihrem Körper. Niemand im Haus reagiere, ev. weil der Täter als Schläger bekannt sei und man sich vor Rache fürchte.**

Bisheriges Vorgehen: Über meinen Klienten konnte ich nichts bewirken, ausser dass er ihr Adressen von Hilfsangeboten gab. Nach einer Entbindung von meiner Schweigepflicht informierte ich die KESB, welche das Dossier nach einer Befragung der Beteiligten wieder schloss.

Problem: Mein Klient erzählt immer wieder von den Schlägen (teilw. in seiner Gegenwart), dem (gemeinsamen) Konsum und dass der Täter nun auch begonnen habe, die Tochter zu beschimpfen. Da von der KESB wohl kaum Hilfe zu erwarten ist, weiss ich nicht, wie ich weiter vorgehen soll.

Generell sollte hier, ev. auch von Ihnen als Fachperson, eine Beratung für das Vorgehen durch die Opferhilfestelle erfolgen.

Da in diesem Fall Kinder mitbetroffen sind, ist im Weiteren eine Meldung bei der KESB unerlässlich.

Da besteht sogar eine Pflicht dafür (Art. 443 ZGB). Dabei sollte gegenüber der KESB die bestehende Gefährdungssituation für das Kind sehr gut und klar dokumentiert werden, damit diese im Sinne der weitergehenden Abklärungen handeln muss.

Notwendig erscheint es P. Mösch auch zu Beweis Zwecken, dass der Mutter die Möglichkeiten der Opferhilfe klar aufgezeigt werden und ihr eine solche vertrauliche Beratung ermöglicht wird. Ihre Verletzungen sollten unbedingt ärztlich/medizinisch sehr gut dokumentiert werden.

Da sich in einem solchen Fall eine besondere Gefährdung für die Mutter und das Kind bei einer Meldung nochmals verschärfen kann, sollte aus Sicht von P. Mösch das Vorgehen mit KESB und auch der Polizei vorbereitet und koordiniert werden. Nicht zuletzt, um der Betroffenen, aber auch der Institution den nötigen Schutz zu ermöglichen.

In einem solchen Fall nicht zu handeln kann haftungs- und strafrechtliche Folgen für diejenigen haben, die sich hier für das Unterlassen weiterer Schritte entscheiden.

Fazit aus dem Workshop:

Generell ist es wichtig, jeweils immer die Gefährlichkeit einer Situation zu beurteilen, potenziell gefährdete Personen zu identifizieren und die Folgen einer Nicht-Information der Polizei abzuschätzen. Wichtig ist auch, eine schriftliche Dokumentation der Argumente für den jeweiligen Entscheid anzulegen. Dabei muss immer auch das kantonale Recht berücksichtigt werden.